Vereins-Satzung

WIR STEHEN ZUSAMMEN e. V.

Verein zur Förderung von Integration, Vielfalt und sozialer Kompetenz im Fußballsport | seit 2025

Satzung

Förderverein „Wir stehen zusammen e.V.“

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr 1
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins 2
§ 3 Mittel des Vereins 2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 3
§ 7 Mitgliedsbeiträge 3
§ 8 Organe des Vereins 3
§ 9 Mitgliederversammlung 3
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung 4
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung 4
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 4
§ 13 Vorstand 5
§ 14 Aufgaben des Vorstands 5
§ 15 Bestellung des Vorstands 5
§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands 5
§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke 6
§ 18 Inkrafttreten 6

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Wir stehen zusammen e.V.“ – im folgenden „Verein“ genannt.
(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.
(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bordesholm.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Bordesholm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mittels Einwerbung von Geld- und Sachmitteln. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- Integration von Mädchen und Jungen, sowie Frauen und Männer in die jeweiligen Mannschaften und Gruppen,
- Anstellung von integreren Trainern*innen mit sportlicher sowie sozialer Kompetenz,
- Ständige Kontrollen & Optimierungen von Trainings- und Spieleinheiten,
- Beschaffung angemessener Sportartikel,
- Organisation spielbegleitender Aktivitäten
- und andere Maßnahmen zur Förderung des Sports.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke nach § 2 werden aufgebracht durch

a. Mitgliedsbeiträge
b. Zuwendungen
c. Spenden
d. Sponsorengelder und Sachmittel
e. Werbungseinnahmen
f. Sonstige Einnahmen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
   a. schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
   b. mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ab dem 16. Lebensjahr gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
(2) Organmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
   a. Änderungen der Satzung,
   b. Genehmigung des Jahres- sowie Kassenberichts,
   c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   d. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
   e. Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Einzelentlastung ist möglich,
   f. Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und dem Schatzmeister.
(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
   b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
   c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahres- sowie des Kassenberichts,
   d. die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3,
   e. den Ausschluss von bestehenden Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 3.

§ 15 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für eine Einrichtung für Jugend und Sport.
(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Fördervereins „Wir stehen zusammen e.V.“ in das Vereinsregister in Kraft.

Bordesholm, den 23.07.2025

Unterschrift der Gründungsmitglieder